

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 7. Juni 1994 von dem Minister für Medien, Erwachsenenbildung, Behindertenpolitik, Sozialhilfe und Berufsumschulung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren" gebeten wurde, hat am 25. Oktober 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Die Änderungen, die der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets an dem organisierenden Gesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren anbringen will, laufen im wesentlichen auf das Folgende hinaus :

- die Zuständigkeiten, mit denen der ständige Ausschuß und der Provinzgouverneur gemäß dem o.a. organisierenden Gesetz hinsichtlich der Aufsicht über die Wahl der Mitglieder der Sozialhilferäte und hinsichtlich der Verwaltungsaufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren im allgemeinen beauftragt werden, werden entweder aufgehoben oder an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen (Artikel 2 bis 5, 7 bis 10, 12 bis 16, 18 bis 24 und 26 des Entwurfs);
- die Verwaltungsaufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren wird auch inhaltlich dahingehend geändert, daß die Autonomie der öffentlichen Zentren durch eine Beschränkung der Opportunitätsaufsicht und durch eine Vereinfachung des Aufsichtsverfahrens (Artikel 18 bis 20 des Entwurfs) erweitert wird; die den Gemeinden erteilten Aufgaben in bezug auf die Verwaltungsaufsicht werden erweitert (Artikel 8 bis 10);
- zum Schluß zielt Artikel 27 des Entwurfs darauf ab, die Bestimmungen des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 formell terminologisch mit der neuen Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der Sozialhilfepolitik in Übereinstimmung zu bringen, indem die Worte "der König" in diesen Bestimmungen jedesmal durch die Worte "die Regierung" ersetzt werden.

.../...

In der Begründung werden die entworfenen Änderungen, insbesondere was die den Provinzorganen entzogenen Zuständigkeiten und deren Übertragung an die Regierung betrifft, mit "der besonderen Situation der Deutschsprachigen Gemeinschaft" verantwortet. So wird in der allgemeinen Begründung zum Beispiel betont, daß gemäß der Regelung des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976, "Da (...) in kleineren Gemeinden der (Provinz)Gouverneur anstelle des Königs bzw. des zuständigen Gemeinschaftsministers die allgemeine Aufsicht ausübt, (...) der zuständige Gemeinschaftsminister auch in diesem Bereich der Rolle der Gemeinschaft nicht gerecht werden kann, da es im Gebiet deutscher Sprache keine Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern gibt".

2. Laut Artikel 5, § 1, II, 2°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, in Verbindung mit Artikel 4, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft, was die Unterstützung von Personen betrifft, unter anderem zuständig für :

"Die Politik im Bereich der Sozialhilfe, einschließlich der Grundregeln über die öffentlichen Sozialhilfezentren, mit Ausnahme :

- a) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des gemäß der Gesetzgebung zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum gesetzlich garantierten Einkommens;

.../...

- b) der Angelegenheiten in bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren, die in den Artikeln 1 und 2 und in den Kapiteln IV, V und VII des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren geregelt sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinschaften, ergänzende oder zusätzliche Rechte zu gewähren;
- c) der Angelegenheiten in bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren, die in dem Gesetz vom 2. April 1965 zur Regelung der Übernahme der durch die öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen geregelt sind;
- d) der in den Artikeln 6, § 4, 11, § 5, 18ter, 27, § 4, und 27bis, § 1, letzter Absatz, des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren und in dem Gesetz vom 9. August 1988 zur Änderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des organisierenden Gesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Gesetzes zur Regelung der Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Regelung der gleichzeitigen Parlaments- und Provinzialwahlen aufgenommenen Regelungen in bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren der Gemeinden, auf die sich die Artikel 6 und 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten beziehen, und der Gemeinden Comines-Warneton und Fourons".

Aufgrund der weitgehenden Zuständigkeiten, die diese Bestimmung der Gemeinschaft hinsichtlich der Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren im allgemeinen und hinsichtlich der Zusammensetzung der Sozialhilferäte und der Verwaltungsaufsicht über die Zentren im besonderen erteilt, scheint die entworfene Regelung in ihrer Gesamtheit keine Zuständigkeitsprobleme darzustellen. Hinsichtlich gewisser Bestimmungen des Entwurfs sind jedoch einige Vorbehalte zu machen.

.../...

2.1. Wie oben bereits summarisch erwähnt wurde, folgt insbesondere aus den Artikeln 2, 4 und 5 des Entwurfs, daß die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und nicht mehr der ständige Ausschuß, fortan zuständig wäre, über die Beschwerden in bezug auf die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder der Sozialhilferäte (Artikel 18 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976), über die Verlustigenerklärung dieser Mitglieder wegen Unvereinbarkeit oder wegen der Tatsache, daß sie die Wählbarkeitsbedingungen nicht mehr erfüllen (Artikel 21 des organisierenden Gesetzes) und über ihre Suspendierung oder Entlassung (Artikel 22) zu befinden.

Wie aus der Gesetzgebung (1), der Rechtsprechung (2) und der Rechtslehre (3) hervorgeht, tritt der ständige Ausschuß als Rechtsprechungsorgan auf, wenn er eine der oben angeführten Zuständigkeiten ausübt. Die Regierung, der diese Zuständigkeiten durch den Entwurf übertragen werden, würde diesbezüglich im Gegenteil als Verwaltungsbehörde auftreten.

-
- (1) In Artikel 104bis des Provinzialgesetzes, der auf alle Fälle Anwendung findet, in denen der ständige Ausschuß eine rechtsprechende Aufgabe ausführt, weist der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Artikel 18, 21 und 22 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 hin.
- (2) Siehe u.a. Staatsrat, ÖSHZ-Wahl Zonhoven, Nr. 18.303, vom 18. Juni 1977, und Carlier, Nr. 19.522, vom 20. März 1979.
- (3) MAST, A. und DUJARDIN, J., Overzicht van het Belgisch Administratief Recht, Brüssel, Story-Scientia, 1992, 361.

.../...

Aus den Artikeln 146 und 161 der Verfassung folgt, daß die Einsetzung eines (administrativen oder nicht administrativen) Rechtsprechungsorgans - und gleichzeitig die Erteilung von Zuständigkeiten an ein solches Organ oder die Entziehung von Zuständigkeiten von einem solchen Organ (1) - eine dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit ist.

Hinsichtlich solcher dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten kann der Dekretgeber nur entweder in den Fällen, in denen eine besondere und ausdrückliche Ermächtigung durch das Sondergesetz oder das ordentliche Gesetz zur Reform der Institutionen erteilt wurde (2), oder in Anwendung von Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 19, § 1, Absatz 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (implizite Zuständigkeiten) auftreten.

An erster Stelle ist deshalb zu untersuchen, ob von den Zuständigkeiten, die den Gemeinschaften durch den oben zitierten Artikel 5, § 1, II, 2º, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hinsichtlich u.a. der Zusammensetzung der Sozialhilferäte übertragen wurden, angenommen werden kann, daß sie die "ausdrückliche Ermächtigung" enthalten, dem ständigen Ausschuß die Rechtsprechungszuständigkeiten zu entziehen, die ihm durch die oben erwähnten Artikel 18, 21 und 22 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 erteilt

(1) Schiedshof, 21. Dezember 1990, Urteil Nr. 41/90, Erwägungsgrund B.3.

(2) Schiedshof, 23. Dezember 1987, Urteil Nr. 44, Erwägungsgrund B.4.

wurden. Ist diese Frage zu verneinen, so muß untersucht werden, ob die Gemeinschaft sich diesbezüglich auf die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes berufen kann.

2.1.1. Zur Unterstützung der These, daß der mehrmals genannte Artikel 5, § 1, II, 2º, die Ermächtigung enthält, die durch die Artikel 18, 21 und 22 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 geregelte Angelegenheit zu ändern, kann auf die in dieser besonderen Gesetzesbestimmung angewandte außergewöhnliche Zuständigkeitserteilungstechnik hingewiesen werden.

Aus den Bestimmungen von Artikel 5, § 1, II, 2º, b), des Sondergesetzes, dem zufolge nur die "Angelegenheiten ..., die in den Artikeln 1 und 2 und in den Kapiteln IV, V und VII des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 ... geregelt sind", aus der Zuständigkeit der Gemeinschaften ausgeschlossen werden, kann nämlich aufgrund eines "a contrario"-Gedankengangs abgeleitet werden, daß die Gemeinschaften eine "ausdrückliche" Ermächtigung erhalten haben, um die Angelegenheiten, auf die sich alle anderen Bestimmungen des organisierenden Gesetzes beziehen - einschließlich der in den Artikeln 18, 21 und 22 geregelten Angelegenheiten - selbständig zu regeln.

Man kann hinzufügen, daß während der Besprechung in dem zuständigen Kammerausschuß auf die Frage hin, ob die Gemeinschaften "zum Beispiel direkte Wahlen für die Sozialhilferäte organisieren können", von der Regierung bestätigt wurde, "daß die Gemeinschaften die Möglichkeit haben werden,

.../...

die Organisation ihrer ÖSHZ völlig selbständig zu regeln" (1).

Aufgrund der hervorgehobenen Elemente - und vorbehaltlich einer eventuellen gegenteiligen Beurteilung durch den Schiedshof - kann deshalb angenommen werden, daß die entworfene Regelung in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt.

2.1.2. Außerdem kann hilfsweise die Auffassung verteidigt werden, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund der in der Begründung angeführten "besonderen Situation", in der sie sich befindet (2), sich diesbezüglich auch auf die Anwendung von Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 19, § 1, Absatz 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen könnte (3). Es kann nämlich geltend gemacht werden, einer-

(1) Parl. Dok., Kammer, Nr. 1063/7 - 92/93, S. 30-31.

(2) Siehe oben, allgemeine Bemerkung 1, in fine.

(3) Laut Artikel 10 können Dekrete Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die die Räte nicht zuständig sind, insofern diese Bestimmungen zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten erforderlich sind.

Artikel 19, § 1, Absatz 1, bestimmt, daß das Dekret - vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 10 - die Angelegenheiten regelt, auf die sich die Artikel 4 bis 9 beziehen, "unbeschadet der Zuständigkeiten, die durch die Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten sind".

Den Artikeln 5, Absatz 1, und 6, des genannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 zufolge finden diese besonderen Gesetzesbestimmungen Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

seits daß die entworfene Änderung des organisierenden ÖSHZ-Gesetzes - aufgrund dieser besonderen Situation - für die Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft "notwendig" ist im Sinne des genannten Artikels 10 und andererseits daß die durch die Rechtsprechung des Schiedshofs auferlegte zweifache Bedingung, der zufolge die zu der vorbehaltenen Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignen muß und die Auswirkung auf die betreffende Angelegenheit nur geringfügig sein darf (1), in diesem Fall erfüllt ist.

2.1.3. Es bleibt noch zu untersuchen, ob das durch den Entwurf organisierte System - insofern es die in den Artikeln 18, 21 und 22 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 geregelten Angelegenheiten der als Verwaltungsbehörde und nicht als Rechtsprechungsorgan auftretenden Regierung anvertraut - mit Artikel 145 der Verfassung vereinbar ist.

Diesem Artikel zufolge gehören Streitfälle über politische Rechte - wie Streitfälle über das Recht, gewählt zu werden und Mitglied eines Sozialhilferates zu bleiben - zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte, "vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen".

Diese Ausnahmen können nur darin bestehen, daß das Gesetz - oder, in einem Fall wie diesem (s. oben 2.1.1. und 2.1.2.), das Dekret - die gerichtliche Untersuchung von

(1) Siehe unter anderem das Urteil Nr. 32/92 vom 23. April 1992, Erwägungsgrund B.3.6.

Streitfällen über politische Rechte Verwaltungsgerichten anvertraut und nicht daß der zuständige Gesetzgeber die Streitfälle jeder gerichtlichen Beurteilung entzieht. Streitfälle über subjektive (bürgerliche oder politische) Rechte gehören nämlich nicht zu der Verwaltungstätigkeit, sondern fallen unter die Rechtsprechung (1).

Daß in bezug auf die hier erwähnten Streitfälle für eine gerichtliche Beurteilung Platz bleibt, unterliegt keinem Zweifel : der Entwurf beeinträchtigt die Zuständigkeit des Staatsrates nicht, über die Klagen zu befinden, auf die sich die Artikel 18, 21 und 22 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 (Artikel 16, 40, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat) beziehen. Diese Klage ist wie vorher eine Klage im Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung.

Fraglich ist jedoch, ob der Dekretgeber das Rechtsprechungsverfahren vor dem als erstinstanzlichem Gericht auftretenden ständigen Ausschuß durch eine Verwaltungsbeschwerde vor der Regierung ersetzen kann. Mit anderen Worten, kann das Dekret ein nicht-rechtsprechendes Organ mit der Beilegung eines Streitfalls über subjektive (politische) Rechte beauftragen ?

(1) Kass., 21. Dezember 1956, Arr. Verbr., 1957, 279, und mit den Schlußanträgen des Generalanwalts W.J. Ganshof van der Meersch, Pas., 1957, I, 430. Für eine kritische Betrachtung in bezug auf die Anwendung dieses Urteils auf politische Rechte siehe A. MAST, "Les droits administratifs subjectifs existent-ils en droit public belge ? - Nature du droit aux allocations de chômage. La définition du droit civil par le juge est-elle utile et possible ?", Note unter dem angeführten Urteil, R.C.J.B., 1957, (168), 170.

Insofern ein Streitfall "zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" im Sinne von Artikel 6, Absatz 1, der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten betrifft, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erwogen, daß die vorhergehende Intervention nicht-rechtsprechender Organe dem Recht auf eine richterliche Beurteilung nicht zuwiderläuft, insofern die Entscheidungen dieser Organe Gegenstand einer Klage vor einer richterlichen Instanz sein können, die über eine ausreichend ausgedehnte Rechtsprechungsbefugnis verfügt (1).

Dieselbe Argumentation kann auf Streitfälle über politische Rechte im Sinne von Artikel 145 der Verfassung angewandt werden : indem er die durch Artikel 145 gebotene Möglichkeit nutzt, kann der zuständige Gesetzgeber ein Organ der aktiven Verwaltung mit der Beilegung von Streitfällen über politische Rechte beauftragen, insofern die Entscheidung dieses Organs vor einem Richter, der über eine ausreichend ausgedehnte Rechtsprechungsbefugnis verfügt, angefochten werden kann. Die Möglichkeit, ein Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung vor dem Staatsrat einzuleiten, erfüllt die letztgenannte Bedingung.

Folglich ist die entworfene Regelung mit Artikel 145 der Verfassung vereinbar.

(1) Siehe insbesondere EGMR, 23. Juni 1981, Le Compte, Van Leuven und De Meyere, Publ. Cour, Reihe A, Bd. 43, S. 23, § 51, a); EGMR, 10. Februar 1983, Albert und Le Compte, o.c., Bd. 58, S. 16, § 29.

2.2.1. In dem entworfenen Artikel 20bis, Absatz 4, (Artikel 3 des Entwurfs) wird die Bestimmung der zur Zeit geltenden föderalen Regelung übernommen, der zufolge die Einforderung der Kosten, die mit dem in Artikel 20bis erwähnten Verfahren verbunden sind, wie im Bereich der direkten Steuern durch den staatlichen Einnehmer erfolgt.

In bezug auf diese Bestimmung ist zu bemerken, daß die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung festgelegte Autonomie, die der Staat beziehungsweise die Gemeinschaften in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich haben, für die Gemeinschaft ein prinzipielles Hindernis bildet, um föderalen Beamten wie dem staatlichen Einnehmer Aufgaben anzuvertrauen.

Dieses prinzipielle Hindernis kann nur beseitigt werden, indem ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne des Artikels 92bis, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geschlossen wird (1).

(1) Vergleiche mit der Regelung, die vor der Einfügung des Artikels 92bis in das Sondergesetz vom 8. August 1980 aufgrund des Protokolls vom 5. März 1985 zwischen der Regierung und der Flämischen Exekutive, der Exekutive der Französischen Gemeinschaft, der Exekutive der Wallonischen Region und der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend die Zuständigkeit der Immobilienerwerbsausschüsse und der Staatsdomänenämter zustande gebracht wurde (B.S. vom 14. Juni 1985), mit dem Gesetz vom 18. Dezember 1986 (B.S. vom 24. Februar 1987) und dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Juni 1987 (B.S. vom 18. Dezember 1987).

Selbstverständlich hindert nichts die Deutschsprachige Gemeinschaft daran, die erwähnten Aufgaben einem Gemeinschaftsbeamten anzuvertrauen.

2.2.2. Die Änderung, die Artikel 27 des Entwurfs in Artikel 43 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 anbringen will, läuft darauf hinaus, daß die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und nicht mehr der König, fortan die Bedingungen und Modalitäten in bezug auf die Bestellung der regionalen Einnehmer (die die öffentlichen Sozialhilfezentren, in denen das Einnehmeramt keine vollzeitige Tätigkeit erfordert, in Anspruch nehmen müssen) und die Weise, auf die sie ihr Amt ausüben, festlegen wird.

Insofern diese Bestimmung der Gemeinschaft die Möglichkeit bieten will, gemäß durch die Regierung festzulegenden Modalitäten den regionalen Einnehmern, die föderale Beamte sind, Aufgaben anzuvertrauen, gilt dieselbe Bemerkung als diejenige, die oben unter dem Punkt 2.2.1. formuliert wurde.

2.3. Dem entworfenen Artikel 78, Absatz 1, (Artikel 12 des Entwurfs) zufolge "kann die Regierung den öffentlichen Sozialhilfezentren die Genehmigung erteilen, Enteignungen im öffentlichen Interesse vorzunehmen".

In bezug auf diese Bestimmung ist auf das Urteil Nr. 3/89 vom 2. Februar 1989 des Schiedshofs hinzuweisen, in dem der Hof erwog :

.../...

"obwohl Artikel 79, § 1, des Sondergesetzes nur die von den Exekutiven betriebenen Enteignungen im öffentlichen Interesse vorsieht, geht aus der Finalität des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und aus dem allgemeinen Aufbau der Staatsreform hervor, daß diese Bestimmung so zu verstehen ist, daß die Exekutiven ebenfalls berechtigt sind - und der Dekretgeber somit auch berechtigt ist, die Exekutiven dazu zu ermächtigen -, andere Rechtspersonen zur Enteignung in Regional- oder Gemeinschaftsangelegenheiten zu ermächtigen. Wie dem auch sei, die Erteilung der Ermächtigung wird der Fähigkeit der Exekutiven unterstellt, die Notwendigkeit des Erwerbs der zu enteignenden unbeweglichen Sachen durch die nachgeordneten Behörden im Einzelfall zu beurteilen" (Erwägungsgrund 2.B.5.).

Gemäß dieser Rechtsprechung ist der entworfenene Artikel 78, Absatz 1, in diesem Sinne anzupassen, daß die Regierung die ÖSHZ zur Enteignung in den Fällen ermächtigen kann, in denen sie der Meinung ist, daß der Erwerb der betreffenden Güter im öffentlichen Interesse notwendig ist.

3. In Fällen wie diesem, in dem ein ursprünglich nationales Gesetz in einen Teil "föderale" Gesetzgebung und in einen Teil "Gemeinschaftsgesetzgebung" auseinanderfällt und dieser letzte Teil infolgedessen durch jede der Gemeinschaften und durch die Gemeinsame Gemeinschaftskommission geändert werden kann, sind auf formell gesetzgebungstechnischer Ebene spezifische Maßnahmen zu treffen, um die Lesbarkeit dieser komplexen Regelung nicht übermäßig zu erschweren und um Bestimmungen, die nur in einer Gemeinschaft gelten, als solche erkennbar zu halten.

Um zu vermeiden, daß es dem Leser der für das deutsche Sprachgebiet inhaltlich geänderten Artikel des

.../...

organisierenden ÖSHZ-Gesetzes entgehen würde, daß er - was die Anwendung in dem deutschen Sprachgebiet betrifft - diese Artikel anders lesen muß, kann vorgeschlagen werden, die (ersetzenden oder ergänzenden) Änderungsbestimmungen entweder in diese Artikel selbst (als getrennte Absätze oder Paragraphen) einzufügen oder als Artikel "bis", "ter" usw. aufzunehmen. Es muß dann jedoch dafür gesorgt werden, daß diese einzufügenden Absätze, Paragraphen und Artikel Bestimmungen, die von einem anderen zuständigen Gesetzgeber in das Gesetz eingefügt wurden, formell nicht überlappen.

Eine andere, in der Rechtslehre empfohlene Arbeitsweise (1) besteht darin, die eine einzige Gemeinschaft betreffenden Bestimmungen als unterschiedlichen Titel oder als unterschiedliches Kapitel in den ursprünglichen Gesetzestext aufzunehmen und unter anderem in der Überschrift (2) dieses Titels der dieses Kapitels anzugeben, daß die darin enthaltenen Bestimmungen ausschließlich in der betreffenden Gemeinschaft gelten. Auch mit einer solchen Arbeitsweise bleibt wichtig, daß die Verbindung mit der ursprünglichen Bestimmung des geänderten Gesetzes jedesmal sichtbar bleibt. Dies kann erreicht werden, indem in dem einleitenden Satz jedes Artikels der entworfenen Regelung

(1) COREMANS, H. und VAN DAMME, M., *Beginnelsen van wetgevingstechniek en behoorlijke regelgeving*, Die Keure, 1994, Nr. 67.

(2) Da eine Überschrift keinen normativen Wert hat, reicht es nicht aus, allein in der Überschrift der einzufügenden Titel oder Kapitel zu erwähnen, daß deren Bestimmungen nur in einer Gemeinschaft gelten. Diese Präzisierung ist entweder in jeden Artikel, oder in den ersten Artikel des Titels oder Kapitels aufzunehmen.

(oder in dem ersten Artikel des Titels oder des Kapitels) folgende Formulierung gebraucht wird : "In Abweichung von ... (Angabe des Artikels, gegebenenfalls des betreffenden Paragraphen oder des betreffenden Absatzes) ... gelten in dem deutschen Sprachgebiet die folgenden Bestimmungen".

In dem Entwurf wurde dieser Problematik unzureichend Aufmerksamkeit gewidmet. Die entworfenen Bestimmungen sind auf eine der beiden oben erwähnten Weisen anzupassen.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Vorlegungserlaß.

Aus der Präambel des Vorlegungserlasses muß hervorgehen, daß über die entworfene Regelung in der Regierung beraten wurde. Man ergänze infolgedessen die Präambel um die Worte : "Nach Beratung,".

Artikel 6.

In der niederländischen Übersetzung von Absatz 1 fehlt die Präzisierung, daß die entworfene Änderung sich auf "§ 1, 7^o" von Artikel 26bis des ÖSHZ-Gesetzes bezieht.

Artikel 9.

Man präzisiere, daß die entworfene Änderung sich auf "Absatz 3" von Artikel 46, § 1, bezieht.

.../...

Ferner schreibe man : "... werden die Wörter "der Provinzgouverneur" durch die Wörter ...".

Artikel 12.

In Absatz 2 des entworfenen Artikels 78 ersetze man die Worte "der Erwerbskomitees" durch "der Immobilien-erwerbskomitees".

Artikel 18.

1. In dem einleitenden Satz ersetze man die Worte "und durch die Gesetze vom 9. August 1988 und 5. August 1992" durch "und durch das Gesetz vom 5. August 1992".

2. Man schreibe in Paragraph 1 des entworfenen Artikels 111 : "... eine Übersichtsliste mit einer kurzen Umschreibung der getroffenen Beschlüsse, mit Ausnahme ..., sowie eine Abschrift jedes Beschlusses ...".

3. Aufgrund des entworfenen Paragraphen 2 von Artikel 111 muß von bestimmten Beschlüssen eine Abschrift an die Regierung und an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gesandt werden. Diese Vorschrift gilt "Unbeschadet der in § 1 aufgeführten Bestimmungen". Mit dieser letzten Bestimmung wird wahrscheinlich gemeint, daß die Beschlüsse, von denen aufgrund des entworfenen Paragraphen 2 eine

.../...

Abschrift gesandt werden muß, außerdem in der Übersichtsliste, auf die sich Paragraph 1 bezieht, erwähnt werden müssen. Entspricht dies tatsächlich der Absicht der Verfasser des Entwurfs, so wäre dies deutlicher in der entworfenen Bestimmung auszudrücken.

Artikel 19.

1. Absatz 1 des entworfenen Artikels 111bis zufolge gilt die Aussetzungsbefugnis des Bürgermeister- und Schöffengerichtes nur für die Beschlüsse, "die der Regierung nicht zur Billigung oder Genehmigung vorgelegt werden müssen". In bestimmten Fällen interveniert jedoch auch der Gemeinderat als Aufsichtsbehörde mit Billigungs- oder Genehmigungsbefugnis (siehe zum Beispiel Artikel 40 des ÖSHZ-Gesetzes - Artikel 7 des Entwurfs). Die Beschlüsse, die dieser Billigungs- oder Genehmigungsaufsicht der Gemeinde unterstehen, sollten logischerweise auch aus der allgemeinen Aussetzungsbefugnis des Bürgermeister- und Schöffengerichtes ausgeschlossen werden.

2. Absatz 2 des entworfenen Artikels 111bis zufolge kann auch die Regierung im Rahmen ihrer Rechtmäßigkeitsaufsicht "die Beschlüsse" der öffentlichen Zentren aussetzen : die Frage erhebt sich, ob die Beschlüsse, die einer Billigungs- oder Genehmigungsaufsicht unterstehen, auch nicht dieser Aussetzungsbefugnis entzogen werden müssen.

3. Absatz 6 des entworfenen Artikels 111bis zufolge kann "die Regierung ... einen ausgesetzten Entschluß (lies :

.../...

Beschluß) aufheben". Wie aus der allgemeinen Begründung zum Entwurf (1) hervorgeht, gilt diese Annullierungsbefugnis sowohl für Beschlüsse, die von dem Kollegium ausgesetzt wurden, als auch für Beschlüsse, die von der Regierung ausgesetzt wurden. Dies sollte deutlicher in der entworfenen Bestimmung ausgedrückt werden.

4. Aufgrund des vorletzten Satzes des entworfenen Absatzes 6 ist der letzte Satz wie folgt abzufassen :

"Die Aussetzung verfällt, wenn der Aufhebungserlaß der Regierung nicht innerhalb dieser Frist zugestellt wurde".

Artikel 21.

1. In der niederländischen Übersetzung von Absatz 1 des entworfenen Artikels 112 schreibe man : "... gezonden aan de Regering en aan het college ...".

-
- (1) Dieser Begründung zufolge "wurde das allgemeine Aufsichtsverfahren dahingehend abgeändert, daß die Regierung neben der Aufsicht über die Rechtmäßigkeit, die sie auf eigene Initiative ausübt, im Rahmen der Opportunitätsaufsicht nur noch in zweiter Instanz eingreifen kann. Wenn ein Beschluß eines Zentrums vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium aus Gründen der Schädigung der kommunalen insbesondere finanziellen Belange ausgesetzt wird, kann (...) die Regierung diesen Beschluß aufheben (...)".

.../...

2. Laut Absatz 1 des entworfenen Artikels 112 können Beschlüsse, von denen in Anwendung des entworfenen Artikels 111 (Artikel 18 des Entwurfs) keine Kopie an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und an die Regierung geschickt werden muß, "nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Übersichtsliste nicht mehr ausgesetzt oder aufgehoben werden". Diese Frist von 30 Tagen wird durch die Anforderung durch die Aufsichtsbehörde einer Akte über eine der Beschlüsse oder durch ein Auskunftsgesuch unterbrochen (Absatz 2). In der niederländischen Übersetzung dieses Absatzes ist das Wort "onderbroken" durch das Wort "gestuit" zu ersetzen. Nach Erhalt der Akte oder der Auskünfte verfügt die Aufsichtsbehörde nämlich über eine neue Frist von 30 Tagen, um den erwähnten Beschluß auszusetzen oder aufzuheben (Absatz 3).

Beschlüsse, von denen wohl eine Abschrift gesandt werden muß, können - laut Absatz 4 des entworfenen Artikels 112 - "nach Ablauf einer Frist von 40 Tagen nach Erhalt des Beschlusses nicht mehr ausgesetzt oder aufgehoben werden".

Sollte die in diesen Bestimmungen festgelegte Verfallsfrist auch für eventuelle Annullierungsentscheidungen gelten, so ist die entworfenen Regelung mit den Bestimmungen des entworfenen Artikels 111bis, Absätze 5 und 6, (Artikel 19 des Entwurfs) nicht vereinbar.

.../...

Aus diesem Artikel 111bis folgt nämlich :

- daß die Regierung einen Beschluß eines öffentlichen Zentrums nur dann aufheben kann, nachdem sie selbst oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium diesen Beschluß ausgesetzt hat,
- daß der Sozialhilferat, wenn er entscheidet, daß ein ausgesetzter Beschluß aufrechtzuerhalten und nicht rückgängig zu machen ist, über eine Frist von 30 Tagen verfügt, um der Regierung diese Entscheidung zur Aufrechterhaltung mit der dazu gehörigen Rechtfertigung mitzuteilen,
- und daß die Regierung den ausgesetzten Beschluß innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Entscheidung zur Aufrechterhaltung aufheben kann.

Um mit diesen Bestimmungen von Artikel 111bis vereinbar zu sein, ist die Regelung der Absätze 1, 3 und 4 des entworfenen Artikels 112 infolgedessen in diesem Sinne anzupassen, daß die darin festgelegten Verfallsfristen nur für die Aussetzungsentscheidungen und nicht für die Aufhebungsentscheidungen der Aufsichtsbehörde gelten. Für diese letzten Entscheidungen gelten dann die in dem entworfenen Artikel 111bis, Absätze 5 und 6, festgelegten Fristen.

Artikel 25.

In Absatz 2 des entworfenen Artikels 126 wird die Bestimmung des zur Zeit geltenden Artikels 126, § 3,

.../...

übernommen, der zufolge "das Amt des Provinzgouverneurs ... unvereinbar (ist) mit der Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates ... (einer) Vereinigung (im Sinne dieser Bestimmung)".

Mit einer solchen Formulierung erweckt die Bestimmung den Eindruck, daß die Gemeinschaft das Statut des Provinzgouverneurs regelt, was selbstverständlich nicht zu ihren Zuständigkeiten gehört. Um diesen Eindruck zu beseitigen, kann es ausreichen, die Unvereinbarkeit formell als Unterteil der Rechtsstellungsregelung für die Verwaltungsratsmitglieder der fraglichen Vereinigungen aufzuerlegen und demzufolge zu bestimmen, daß "in dem Verwaltungsrat der fraglichen Vereinigung der Provinzgouverneur nicht ernannt werden kann".

Artikel 27.

In bezug auf diesen Artikel, der darauf abzielt, in gewissen Bestimmungen des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 die Worte "der König" jeweils durch "die Regierung" zu ersetzen, ist darauf hinzuweisen :

- daß die Ersetzung, insofern sie sich auf Artikel 11 des ÖSHZ-Gesetzes bezieht, auf Paragraph 4 dieses Artikels 11 zu beschränken ist : Paragraph 5 von Artikel 11 betrifft nämlich die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt,
- daß Artikel 43 aufgrund der oben formulierten allgemeinen Bemerkung 2.2.2. aus der Aufzählung der anzupassenden Artikel weggelassen werden muß,

.../...

- daß in Artikel 46, § 2, Absatz 7, des ÖSHZ-Gesetzes die Worte "königlicher Erlaß" durch "Erlaß der Regierung" ersetzt werden müßten,
- und daß in den Artikeln 56 und 94 desselben Gesetzes die Worte "durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß" jeweils gestrichen werden müßten.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : W. DEROOVER, Kammervorsitzender,
D. VERBIEST, Staatsräte,
P. LEMMENS,
J. GIJSSELS, Beisitzer der Gesetz-
A. ALEN, gebungsabteilung,
Frau : F. LIEVENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. CLEMENT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.